



**Christliche Arbeiterjugend  
Diözesanverband Hildesheim**

# **Institutionelles Schutzkonzept**

## Inhalt

---

Inhalt.....	2
1. Einführung.....	4
2. Risikoanalyse .....	4
3. Personal und Qualifizierung.....	5
Personalgespräche und persönliche Eignung .....	5
Qualifizierung.....	6
Aus- und Fortbildung .....	6
Präventionsgrundfortbildungen und Vertiefungsveranstaltungen.....	6
Erweitertes Führungszeugnis.....	6
Selbstauskunftserklärung .....	6
Kontrollinstanz .....	7
4. Verhaltenskodex.....	7
1. Freiwilligkeit .....	8
2. Umgang Miteinander.....	8
3. Beachtung der Intimsphäre .....	9
4. Allgemeines Verhalten auf ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen.....	9
5. Umgang mit und Nutzung von Materialien, Medien und sozialen Netzwerken .....	10
6. Jugendschutz .....	10
7. Zulässigkeit von Geschenken .....	11
8. Kommunikation, Feedback und Transparenz.....	11
Schlussbemerkung .....	11
5. Interventionsfahrplan .....	11
Handlungswege.....	11
Grenzverletzungen.....	12
Vermutung.....	12
Mitteilung durch Betroffene .....	13
6. Beschwerdewege.....	13

Interne Beschwerdewege .....	13
Externe Beschwerdewege .....	15
7. Qualitätsmanagement .....	15
Präventionsmaßnahmen.....	16
Evaluation.....	16
Intervention.....	16
Transparenz .....	16
8. Nachwort .....	16
9. Anlagen .....	18
Prävention .....	18
Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis .....	18
Dokumentation zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.....	22
Vorlage für das Einwohnermeldeamt zur Beantragung eFZ .....	23
Selbstauskunftserklärung.....	24
Intervention.....	25
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen .....	25
Handlungsleitfaden bei Vermutung.....	26
Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch Betroffene.....	27
Externe Beschwerdewege .....	28
Dokumentationsbogen.....	31

## 1. Einführung

---

Die Christliche Arbeiterjugend in der Diözese Hildesheim ist ein katholischer Jugendverband und eine offene, christliche Gemeinschaft, die am Leben junger Menschen interessiert ist. Wir widmen uns dem Austausch über und der Bearbeitung von persönlichen Lebenssituationen vor allem in den Bereichen Umwelt, Arbeit, Familie und Zukunft. Dabei gehen wir wertfrei mit Menschen um. Unser Ziel ist es junge Menschen zu bilden und sie damit auf dem Weg zu mündigen Arbeitnehmer\*innen und Christ\*innen zu begleiten. Dafür steht die CAJ im DV Hildesheim.

Bei der Auseinandersetzung mit Themen unserer Gesellschaft verfahren wir nach einem Dreischritt: Sehen-Urteilen-Handeln. Unsere Priorität besteht zunächst darin, dass wir Probleme in unserer Gesellschaft bewusst wahrnehmen. Danach wollen wir beurteilen, inwiefern wir dieses Problem lösen oder es beeinflussen können. Es geht uns um das Erkennen von Wahrheiten: Probleme dürfen nicht leichtfertig als lächerlich abgetan werden. Nach der Beurteilung des Problems, steht das Handeln.

Nach dem Sehen-Urteilen-Handeln Prinzip haben wir uns auch mit dem Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt, denn auch wir sehen, dass dies ein Thema ist, vor welchem wir uns als Jugendverband nicht verschließen können und dürfen. Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich in unserem Verband möglichst sicher fühlen, sich öffnen können und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Wenn wir jedoch nicht wachsam sind, es potenziellen Täter\*innen leicht machen zu agieren, gerät dies in Gefahr. Aus diesem Grund haben wir die Gegebenheiten und Strukturen in unserem Verband analysiert und daraus Maßnahmen entwickelt, gebündelt und in diesem institutionellen Schutzkonzept zusammengefasst. Das Schutzkonzept soll die Fachkompetenz und damit Achtsamkeit in diesem Bereich fördern und Strukturen schaffen, die es Täter\*innen erschweren zu agieren. Durch diese Bemühungen hoffen wir, die jungen Menschen in unserem Verband bestmöglich schützen zu können.

## 2. Risikoanalyse

---

Mittels einer Risikoanalyse haben wir die Strukturen und Gegebenheiten bei uns im Verband analysiert und herausgearbeitet, welche Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen zur Anwendung von sexualisierter Gewalt vorhanden sind. Dazu haben wir ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen unseres Verbandes gebeten, in einem Fragebogen verschiedene Situationen und Strukturen unserer Verbandsarbeit in den Blick zu nehmen und mögliche Gefahren zu notieren. Hierbei ging es auch um die Analyse verschiedener Adressat\*innengruppen, Arbeitsabläufe, Angebotsstrukturen und Umgangsweisen.

Jugendverbände sind, im Vergleich zu vielen anderen Akteuren der Jugendarbeit, bekannt für flache Hierarchien und eine demokratische Grundordnung. Doch gänzlich ohne Hierarchien kommt auch die Jugendverbandsarbeit nicht aus. Die dadurch entstehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sind ebenso Teil der Analyse.

Der Fragebogen selbst wurde durch die „AG Institutionelles Schutzkonzept“ anhand verschiedener Vorlagen von Fragebögen für die Risikoanalyse zusammengestellt und unseren Gegebenheiten angepasst. Nach der Befragung der Engagierten unseres Verbandes, setzte sich die AG mit

den Ergebnissen auseinander und entwickelte daraus gemeinsam entsprechende Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Neben formalen Maßnahmen wie die Anforderung von erweiterten Führungszeugnissen vor Einstieg in die ehren- und hauptamtliche Arbeit oder dem notwendigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, entstand auch ein Verhaltenskodex, zu dessen Einhaltung sich die Engagierten bei uns im Verband verpflichten. Die gesammelten Maßnahmen zur Prävention und Intervention, darunter auch Grundlagen unserer Verbandsarbeit, Beschwerdewege und auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung finden sich im Folgenden.

### **3. Personal und Qualifizierung**

---

#### **Personalgespräche und persönliche Eignung**

Als CAJ Diözesanverband Hildesheim ist es uns wichtig, dass alle Personen, die in unserem Namen Jugendliche und junge Erwachsene beaufsichtigen, betreuen oder ausbilden sowohl über eine fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen. Daher wird mit Personen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich im Verband engagieren wollen, vor dem ersten Engagement, welches die Betreuung von Schutzbefohlenen beinhaltet, ein persönliches Gespräch geführt.

Themen in diesem Gespräch sollten sein:

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Vorstellung des Verbandes
  - Was macht die CAJ im DV Hildesheim?
  - Wer sind verantwortliche Personen und damit Ansprechpartner\*innen im Verband?
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Hinweis auf das institutionelle Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex und Beschwerdewege
- Ggf. Notwendigkeit des Vorzeigens eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei der Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden ist auf eine pädagogische Qualifizierung zu achten.

Sollte es zu Beginn oder im Laufe der Aktivität bei uns im Verband zu Zweifeln an der persönlichen Eignung einer Person kommen, wird in einem persönlichen Gespräch mit dieser Person versucht, den Zweifeln auf den Grund zu gehen, Lösungswege zu finden oder etwaige Konsequenzen daraus zu ziehen. Diese können im Zweifel zu einem Ausschluss von der Arbeit mit den jungen Menschen in unserem Verband führen.

Alle ehrenamtlichen Aktiven, Teamer\*innen, Gruppenleiter\*innen und Mitarbeiter\*innen sollten sich mit den Grundzügen und Zielen der CAJ und der Jugendverbandsarbeit identifizieren können. Sie sollen für die Wirkung von Hierarchien sowie für das Thema „Nähe und Distanz“ sensibilisiert werden und der Aufsichtspflicht sorgsam nachkommen können und wollen.

## **Qualifizierung**

### **Aus- und Fortbildung**

Der Diözesanverband legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die CAJ aktiv sind, über eine fachliche Qualifikation im Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt nachweisen können. Des Weiteren wird der Erwerb einer JuLeiCa empfohlen (Diese Ausbildung muss nicht zwingend innerhalb der CAJ stattfinden, sondern kann auch über andere anerkannte Träger stattfinden.)

### **Präventionsgrundfortbildungen und Vertiefungsveranstaltungen**

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, tragen wir als CAJ die Verantwortung dafür, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Fortbildung im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ teilnehmen. Ohne die Teilnahme ist eine Tätigkeit bei uns im Verband nicht möglich.

Das Wissen zu dem Thema sollte mindestens alle 5 Jahre aufgefrischt werden, damit es weiterhin präsent ist. Hierfür werden im Bistum verschiedene Veranstaltungen zur Auffrischung und Vertiefung angeboten. Unsere hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden darauf hingewiesen diese regelmäßig zu besuchen und den Nachweis darüber im CAJ Diözesanbüro vorzulegen.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Alle Personen, die bei der CAJ im DV Hildesheim in der verbandlichen Jugendarbeit tätig sind und mit Schutzbefohlenen über Nacht unterwegs sind, diese regelmäßig betreuen, leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit ihnen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses kann mit einem vom Diözesanvorstand entsprechend ausgestellten Schriftstück, kostenfrei beim Bundesministerium für Justiz beantragt werden.

Sollte die Person, die das Führungszeugnis vorlegt, rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII§72a) verurteilt worden oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sein, darf diese Person nicht in der Jugendverbandsarbeit der CAJ tätig werden.

Weitere Infos über die Notwendigkeit des Vorzeigens eines Führungszeugnisses, eine Übersicht darüber, wer ein Führungszeugnis einreichen muss, eine Vorlage zur kostenfreien Beantragung sowie eine Vorlage für das Einverständnis der Dokumentation befinden sich im Anhang.

### **Selbstauskunftserklärung**

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. (siehe 3.1.2 in „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“) Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das abgegebene erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

## Kontrollinstanz

Die Mitglieder des Diözesanvorstands tragen dafür Sorge, dass die Personen in der Diözesanleitung, Teamer\*innen, und Mitarbeiter\*innen an einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich Prävention / Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt sowie nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von fünf Jahren an einer Vertiefungsfortbildung teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlich Mitarbeitenden der CAJ wird ebenfalls von dem CAJ-Vorstand (Delegation durch diesen an z.B. eine hauptamtliche Kraft möglich) eingesehen. Die Einsichtnahme wird entsprechend mit Datum und Name der einsehenden Person vermerkt, ohne etwaige Einträge zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes werden die notwendigen Informationen gesichert, so dass eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach Ablauf der Frist von fünf Jahren gewährleistet ist. Diese wird ebenso vom Diözesanvorstand eingefordert.

Bei Honorarkräften für Berufsorientierungsseminare übernimmt die entsprechende Kontrollfunktion die in dem Bereich zuständige hauptamtlich mitarbeitende Person.

Das erweiterte Führungszeugnis der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter\*innen wird wiederum dem Anstellungsträger vorgelegt.

Darüber hinaus setzt die Diözesanleitung, als inhaltlich verantwortliches Gremium für die CAJ, das Thema Nähe und Distanz regelmäßig auf ihre Tagesordnung, um auch in Eigenverantwortung zu prüfen, inwiefern Aus- und Fortbildungen notwendig sind.

Die Verantwortung über die Verlängerung einer JuLeiCa obliegt den JuLeiCa-Inhaber\*innen.

## 4. Verhaltenskodex

---

Der Verhaltenskodex bildet neben den formellen Bedingungen und Anforderungen, die in diesem Institutionellen Schutzkonzept benannt werden, eine wichtige Grundlage und Orientierung für unser Miteinander. Darüber hinaus ermöglicht er die Reflexion des Handelns von Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen in der CAJ DV Hildesheim.

Ein Jugendverband soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Wir wertschätzen sie in all ihrer Individualität und Vielfalt, dabei ist es egal ob sie schon länger Teil des Verbandes sind oder ihre ersten Erfahrungen bei Veranstaltungen der CAJ machen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung der jungen Menschen zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Um dies zu gewährleisten, herrscht bei uns eine Kultur der Achtsamkeit und der gegenseitigen Wertschätzung.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit ihrem Glauben zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

## 1. Freiwilligkeit

- Die Teilnahme an Angeboten sowie einzelnen Programminhalten auf Veranstaltungen der CAJ ist freiwillig. Niemand darf zu einer Teilnahme gegen seinen Willen gezwungen werden.
- Ebenfalls freiwillig ist die Kommunikation über persönliche, sensible Themen.
- Die Freiwilligkeit sollte bei Beginn von Veranstaltungen aktiv von den Veranstaltungsleitenden kommuniziert werden.

## 2. Umgang miteinander

### Abhängigkeit und Machtgefälle

- Abhängigkeiten und Machtgefälle dürfen nicht ausgenutzt werden, um Personen zu schaden.
- Grundsätzlich sollen Hierarchien so flach wie möglich gehalten werden.
- Die Rollenverteilung (Leitung, Teilnehmende, Workshopleitung, etc.) sollte transparent sein.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Jede Gruppe benötigt Regeln zum Umgang miteinander. Diese sollen, wenn möglich durch die Gruppe erarbeitet und eingehalten werden.
- Grenzüberschreitungen müssen thematisiert und anwesende Personen für die Wahrung eines angemessenen Nähe- Distanz-Verhältnisses sensibilisiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern der Gruppenleitung und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Bei geplanter Anwendung von Methoden/Übungen mit Körperkontakt müssen die Themen „Freiwilligkeit“ und „Nähe und Distanz“ noch einmal aktiv kommuniziert werden. Generell gilt hier: bzgl. Nähe und Distanz grenzwertige Übungen sollten vermieden werden. Ebenso soll auf eine passende Auswahl an Methoden für die entsprechende Gruppe geachtet werden.
- Grundsätzlich muss auf eine Sensibilität für das Thema „Nähe und Distanz“ geachtet und dies spätestens im Bedarfsfall thematisiert werden.

### Sprache und Wortwahl

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

### Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige



Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### Disziplinarmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **3. Beachtung der Intimsphäre**

- Bildaufnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Person, und bei Minderjährigen auch durch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet. Ebenso gilt dies für die Veröffentlichung.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist strengstens verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.
- Es muss auf das Vorhandensein geschlechtergetrennter Sanitärräume geachtet werden, die zudem ein sichtgeschütztes Duschen garantieren. Beim Vorhandensein ausschließlicher Gemeinschaftssanitäranlagen, sind ansonsten Duschzeiten einzuführen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

### **4. Allgemeines Verhalten auf ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen**

- Auf Veranstaltungen und Freizeiten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppenleitung widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der CAJ sind den voll- und minderjährigen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ebenso gilt dies für veranstaltungsleitende Personen und Teilnehmende. Auch eine Trennung nach Geschlecht ist vorzunehmen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Teilnehmenden sowie Erziehungsberechtigten. Dies sollte eine Ausnahme sein.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Seelsorgenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Buchung von Häusern für Veranstaltungen der CAJ muss auf eine geeignete Anzahl an Schlafräumen und Sanitäreinrichtungen geachtet, ebenso auf die räumliche Eignung für entsprechende Zwecke. Das Gebäude sollte am Anfang einer Veranstaltung auf mögliche Risiken überprüft werden. Hierzu gehört auch, nach Möglichkeit Fremden den

Zugang zur Veranstaltung zu verwehren. Risiken sollten im Team besprochen und bestmöglich verringert werden. Schlüssel zu Räumlichkeiten sollten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese wirklich benötigen.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer für den Verband tätigen Person mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder der Diözesanleitung vorher eingehend zu klären und zu begründen.
- Generell gilt: 1 zu 1- Situationen sind immer erst auf eine Notwendigkeit zu prüfen. Ist diese vorhanden, ist auf eine transparente Gestaltung der Situation zu achten.
- Wenn das Gelände der Veranstaltung für Unterwegs-Phasen verlassen werden muss, sollten die Gruppen aus mindestens drei Personen bestehen.

## **5. Umgang mit und Nutzung von Materialien, Medien und sozialen Netzwerken**

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten der Jugendarbeit verboten.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterialien hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

## **6. Jugendschutz**

Auf unseren Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gilt ein generelles Alkoholverbot für verantwortliche Personen sowie Teilnehmende, sofern letztere noch minderjährig sind. Auf einer Veranstaltung für ausschließlich volljährige Personen, sollte auf einen regulierten, nicht übermäßigen Konsum geachtet werden.

Ferner ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Hier gilt vor allem noch einmal folgendes zu beachten:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während Veranstaltungen der Jugendverbandsarbeit zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig.
- Weiterhin ist der Konsum von illegalen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei

Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## 7. Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe im Jugendverband stehen, sind nicht erlaubt.

## 8. Kommunikation, Feedback und Transparenz

- Jede\*r die\*der an unseren Veranstaltungen und am Verbandsleben teilnimmt, darf seine\*ihre Meinung, Erwartungen, Wünsche oder Kritik äußern. Offenheit spielt für uns auf allen Ebenen eine große Rolle. Hierzu gehört auch, dass wir Entscheidungskriterien für unser Handeln transparent machen. Ferner ist auf folgendes zu achten:
- Verantwortlichkeiten müssen vor Beginn jeder Maßnahme geklärt sein. Anschließend sollen diese bei den Teilnehmenden transparent gemacht werden.
- Etwaiges Fehlverhalten sowohl von minderjährigen sowie volljährigen Personen muss thematisiert und ggf. entsprechend den Handlungsleitfäden im Anhang behandelt werden.
- Grundsätzlich im Verband und vor jeder Veranstaltung müssen Verfahrenswege im Krisenfall geklärt und mit dem Team besprochen worden sein. Die Mitglieder oder Teilnehmenden einer Veranstaltung sollen zu Beginn darüber informiert werden.

## Schlussbemerkung

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Menschen, die sich ehren- und hauptamtlich in und für die CAJ engagieren sowie an Angeboten der CAJ teilnehmen. Alle Mitglieder der Diözesanleitung, Teamer\*innen und Gruppenleiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen im Diözesanbüro müssen dem Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn zustimmen, diesen unterschreiben und danach handeln. Die Vorstellung des Verhaltenskodex sollte innerhalb des Erstgespräches, spätestens vor dem ersten Engagement, durch die einführende Person erfolgen. Jede\*r Unterzeichnende bekommt ein Exemplar des Verhaltenskodexes.

Der Verhaltenskodex wird zudem allen Teilnehmer\*innen und Mitgliedern (in digitaler Form) zugänglich gemacht.

## 5. Interventionsfahrplan

---

### Handlungswege

Die Bewältigung von Krisen, insbesondere, wenn sie mit (sexualisierter) Gewalt einhergehen, sind für Betroffene, aber auch für alle Mitarbeitenden eine komplexe und emotional belastende Herausforderung. Um im Falle eines Verdachts schnell und besonnen handeln zu können, wurden von der Präventionsstelle des Bistums Hildesheim verschiedene Handlungsleitfäden entwickelt. Diese werden den in bei uns in der Jugendarbeit Beschäftigten innerhalb der

Präventionsfortbildungen vermittelt und stellen eine gute Grundlage für das Handeln in Fällen von Grenzverletzungen, Vermuteter sexualisierter Gewalt und einer direkten Mitteilung von Betroffenen dar. Dabei sind sie jedoch nur als Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht davon, das eigene Handeln auf eine Sinnvollhaftigkeit zu überprüfen.

Im Folgenden werden die Handlungsleitfäden kurz dargestellt. Eine grafisch ansprechendere Version davon, findet sich im Anhang.

## **Grenzverletzungen**

### *Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?*

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem Verhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

1. Ruhe bewahren
2. Aktiv werden
  - a. Situation klären
  - b. Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
  - c. Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
  - d. Evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen
3. Besonnen Handeln
  - a. Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
  - b. Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
  - c. Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

## **Vermutung**

### *Was tun bei der Vermutung, dass eine minderjährige Person Opfer von sexualisierter Gewalt geworden ist?*

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Daher ist es wichtig, sich als helfende Person auch Unterstützung und Hilfe zu holen!

1. Ruhe bewahren
2. Wahrnehmen und dokumentieren
  - a. Eigene Wahrnehmung ernst nehmen
  - b. Keine direkte Konfrontation mit dem/der Täter\*in
  - c. Verhalten des potenziell Betroffenen beobachten
  - d. Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
3. Besonnen handeln

- a. Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen
  - b. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
  - c. Sich selbst Hilfe holen
4. Hilfe holen und weiterleiten
    - a. Mit der Ansprechperson (für Präventionsfragen geschulte Person) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
    - b. Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim Ansprechpersonen: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
    - c. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGBVIII

## Mitteilung durch Betroffene

*Was tun, wenn eine minderjährige Person von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?*

1. Ruhe bewahren
2. Wahrnehmen und dokumentieren
  - a. Zuhören und Glauben schenken
  - b. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
  - c. Wichtige Botschaft „Du trägst keine Schuld“
  - d. Ich entscheide nicht über deinen Kopf „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
  - e. Keinen Druck ausüben
  - f. Keine Informationen an den/die potenzielle\*n Täter\*in
  - g. Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren
3. Besonnen handeln
  - a. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
  - b. Sich selbst Hilfe holen

## 6. Beschwerdewege

---

### Interne Beschwerdewege

Bei uns in der CAJ versuchen wir eine Kultur zu pflegen, die es erlaubt Feedback, Kritik und Probleme offen zu äußern. Darauf wird mindestens zu jedem Mitgliedschafts- und auch Veranstaltungsbeginn explizit hingewiesen. Jede\*r soll sich bei uns wahr- und ernstgenommen fühlen.

#### Reflexion

Das Reflektieren nimmt in unserer Arbeit einen wichtigen Stellenwert ein, lässt es doch Probleme und Missstände zur Sprache kommen und schafft somit eine Möglichkeit an ihnen zu arbeiten. Reflexionsgespräche finden dabei regelmäßig und auf verschiedenen Ebenen statt. Unter anderem innerhalb der verschiedenen Teams an Haupt- und Ehrenamtlichen oder auch am Ende einer jeden Veranstaltung. Dies bietet allen Teilnehmenden die Möglichkeit auf das Vergangene zurückzublicken, Kritik und Vorschläge für die weitere (Zusammen-)Arbeit zu äußern.

Grundlegend und von der Struktur vorgesehen, ist zudem die jährliche Vollversammlung. Diese bietet ebenfalls einen Rahmen für eine Reflexion und Feedback. Missstände können hier benannt und die Zukunft des Verbandes aktiv mitgestaltet werden.

#### Bei Fragen, Problemen, Konflikten - Ansprechpersonen

Bei Fragen, Problemen, Konflikten, Grenzverletzungen und Vermutungen jeglicher Formen von sexualisierter Gewalt sind die Mitglieder unserer Diözesanleitung, unsere hauptamtlich Mitarbeitenden sowie ehrenamtlichen Teamer\*innen und Gruppenleitungen jederzeit ansprechbar. Die uns zugetragenen Informationen werden dabei vertraulich behandelt. Die Anliegen können sowohl in einem persönlichen Gespräch an die entsprechenden Einzelpersonen oder Personengruppen herangetragen werden. Ebenso ist dies schriftlich und über diesen Weg auch anonym möglich.

In Fällen oder bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt muss jeder Verband mindestens eine Person benennen, die für Präventionsfragen geschult ist. Diese muss die Fortbildung für präventionsfragen geschulte Personen oder eine höherwertige Ausbildung in dem Bereich nachweisen können. Die entsprechenden Kontaktdaten von unserer Ansprechperson sowie die von weiteren Ansprechpersonen bei uns im Verband sind im Folgenden zu finden:

#### **Ansprechpersonen im CAJ Diözesanverband Hildesheim**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Kontakt</b>
<b>Anna Laumann</b>	<b>Diözeanvorstand</b> Heilpädagogin		Email: anna-simone.laumann@gmx.de
Die aktuellen Mitglieder unserer Diözesanleitung sind auf unserer Website einzusehen	<b>Diözesanleitungsteam</b>		Email: DL@caj-hildesheim.de
<b>Heike Jemand</b>	<b>Hauptamtl. Mitarbeiterin</b> Dipl. Sozialpädagogin und Bildungsreferentin für CAJ Berufsorientierungs-seminare, Referentin für Fortbildungen zur Präv. von sex. Gewalt/ für Präventionsfragen geschulte Person		Email: heike.jemand@caj-hildesheim.de  Tel: 0151 27778085
<b>Postanschrift CAJ Diözesanbüro</b>	<b>Postanschrift</b>	CAJ DV Hildesheim Spohrplatz 8 38100 Braunschweig	buero@caj-hildesheim.de

Eingehende Problemanzeigen/ Beschwerden werden stets ernst genommen und angezeigte Missstände nach Möglichkeit zeitnah behoben. Sollte eine umgehende Reaktion nicht möglich

oder notwendig sein, erfolgt eine begründete Rückmeldung. Personen, die eine Problemanzeige/Beschwerde entgegennehmen, obliegt zunächst der weitere Umgang mit dieser. Sie entscheiden im Einzelfall, ob sie selbst tätig werden können und leiten die Rückmeldung ggf. an zuständige Personen/Fachstellen weiter. Wichtig: hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Situationen zwingend einer fachlichen Unterstützung und Weiterbehandlung bedürfen. Auch hier werden alle Informationen vertraulich behandelt. Niemand braucht sich zu scheuen, die Hilfe von Ansprechpartner\*innen des Bistums für Themen der sexualisierten Gewalt oder Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Auch bei Unsicherheiten stehen die entsprechenden Personen mit Rat zur Verfügung.

## Externe Beschwerdewege

### Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt

Für Fälle, die das Thema Kinderschutz oder den sexuellen Missbrauch betreffen, hat das Bistum Hildesheim vier Ansprechpersonen beauftragt.

Hierhin kann sich wenden wer:

- selbst betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende bzw. ehrenamtlich Tätige des Bistums Hildesheim ist
- ein Angehöriger oder eine Angehörige ist
- Kenntnisse von einem Vorfall erlangt

Die vier beauftragten Ansprechpersonen sind:

<b>Dr. Angelika Kramer</b>	Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie	Domhof 10-11 31134 Hildesheim	Tel. 05121 35567 Mobil 0162 9633391 dr.a.kramer@web.de
<b>Dr. Helmut Munkel</b>	Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin	Wiener Str. 1 27568 Bremerhaven	Tel. 0471 41879577 hemunk@t-online.de
<b>Anna-Maria Muschik</b>	Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin	Hustedter Straße 6 27299 Langwedel	Tel. 04235 2419 anna.muschik@klaerhaus.de
<b>Michaela Siano</b>	Diplom-Psychologin Beratungsstelle Rückenwind - gegen sexuellen Missbrauch	Kirchstr. 2 38350 Helmstedt	Tel. 05351 424398 rueckenwind-he@t-online.de

Eine Übersicht der externen Ansprechpersonen befindet sich im Anhang.

## 7. Qualitätsmanagement

Die Leitung des CAJ Diözesanverbandes ist mit dem institutionellen Schutzkonzept vertraut und trägt Verantwortung dafür, dass es für alle zugänglich ist. Darüber hinaus sensibilisiert sie ehrenamtlich Aktive, Teamer\*innen, Teilnehmer\*innen unserer Veranstaltungen, Gruppenleiter\*innen und Mitarbeiter\*innen des CAJ Diözesanverbandes für die Beachtung des institutionellen Schutzkonzeptes, dem in ihm enthaltenen Verhaltenskodex und der Themen Nähe und Distanz sowie Umgang mit Grenzverletzungen in ihrer alltäglichen Arbeit. Durch die eigenverantwortliche



Auseinandersetzung in der Diözesanleitung mit diesem Thema sowie den Aspekten der Aus- und Fortbildung auf Sitzungen oder in Klausuren sowie durch das Nachhalten der Qualifikation der ehrenamtlich Aktiven, Teamer\*innen sowie Gruppenleiter\*innen wird deren Eignung und Qualifikation für die Tätigkeit im Verband sichergestellt. Darüber hinaus drückt sich unsere wertschätzende Haltung allen gegenüber auch in unserem Auftreten auf Veranstaltungen aus.

## **Präventionsmaßnahmen**

Im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung und Entwicklung werden die Präventionsmaßnahmen der CAJ Hildesheim regelmäßig überprüft und gegebenenfalls optimiert. Dieses geschieht durch die interne Auseinandersetzung damit in Gremien der CAJ Hildesheim sowie durch die Risikoanalysen vor Veranstaltungen und die Auswertung dieser. Die Diözesanleitung trägt dafür gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen im Verband Sorge. Die Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt wird bei den Vorbereitungen von Veranstaltungen besonders in den Blick genommen. Zuständig ist hier das jeweilige für die Veranstaltung verantwortliche Team.

## **Evaluation**

Wir überprüfen regelmäßig, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Für die Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist die Diözesanleitung verantwortlich.

## **Intervention**

Kommt es in unserem Zuständigkeitsbereich zu einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt (gegen Kinder und Jugendliche) gibt es, neben der sofortigen Überprüfung des Schutzkonzeptes, mögliche weitere qualitätssichernde Maßnahmen, in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung und dem Diözesanvorstand. Nicht nur der\*die Betroffene erfährt Unterstützung seitens der CAJ, auch das Umfeld wird dabei mit in den Blick genommen. Je nach Situation werden pädagogisch-psychologische und/oder juristische Beratung vermittelt sowie Supervision und Fortbildungen angeboten. Die Öffentlichkeit wird, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Persönlichkeitsrechte, informiert. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind Teil des Interventionsfahrplans.

## **Transparenz**

Transparenz ist uns sehr wichtig, daher gehen wir mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und deren Präventionsmaßnahmen offen um. Dieses Schutzkonzept ist für alle zugänglich, die sich in der CAJ im Diözesanverband Hildesheim engagieren und an unseren Veranstaltungen teilnehmen (wollen). Ein Verweis darauf findet sich auf unserer Homepage.

## **8. Nachwort**

---

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde gemeinsam von Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden der CAJ im DV Hildesheim erstellt und durch die Diözesanleitung zum 1.6.2022 in Kraft



gesetzt. Sollten weitere Gefahrenpotentiale entdeckt werden, die zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, sollten diese jederzeit an den Diözesanvorstand kommuniziert werden. Der Anspruch an unsere Arbeit im Verband ist es, den jungen Menschen im Verband einen möglichst sicheren Ort zu bieten, in dem sie sich entfalten und wohlfühlen können. Dieses Konzept leistet einen wichtigen Beitrag dazu.

Viele weitere Infos und Material zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist auf der Homepage des Bistums (<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/>) zu finden.

## 9. Anlagen

---

### Prävention

#### Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis



**Informationen und Empfehlungen zu erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche nach der Präventionsordnung des Bistums, erlassen am 06.12.2014 i.V.m. dem Bundeskinderschutzgesetz**

#### Was sind die rechtlichen Hintergründe?

Die neue geltende „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Hildesheim“ vom 06.12.2014 (Präventionsordnung) greift die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf. Die Präventionsordnung verpflichtet alle kirchlichen Rechtsträger zur Umsetzung auch in den Bereichen, in denen keine Leistungsvereinbarung mit einem Jugendamt besteht.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen insbesondere die kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII.

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden. Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

#### Was sind die kirchenpolitischen Hintergründe?

Seitdem im Jahre 2010 die Leitlinien zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in Kraft getreten sind, haben der Fachbereich Jugendpastoral und der BDKJ darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche ein nach hinten gerichteter Verwaltungsakt ist. Dies bedeutet, dass dort Straftaten erfasst werden, die ggf. in der Vergangenheit erfolgt sind.

Aus diesem Grund ist die „Selbstauskunftserklärung“, die nach vorne gerichtet ist, als Ergänzung zu den erweiterten Führungszeugnissen vorgesehen. Da das erweiterte Führungszeugnis evtl. nicht alle stattgefundenen Straftatbestände aufführt, füllt die Selbstauskunftserklärung diese Lücke und ist aus rechtlicher Sicht eine schriftliche Erklärung.

Zudem wurde die Kinder- und Jugendschutz-Erklärung (vorher: Selbstverpflichtungserklärung) eingeführt. Sie macht eine klare Haltung zu dem Thema deutlich und unterstreicht eine Einstellung, die man sich für die Zukunft vornimmt. Mit der Unterzeichnung bezieht man Stellung: Für einen reflektierten Umgang mit den Schutzbefohlenen, für die Thematisierung von Grenzerletzungen. Die Kinder- und Jugendschutz-Erklärung ist damit ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ in unserer Kirche.

Für Ehrenamtliche im Bistum Hildesheim ist je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und/oder Schutzbefohlenen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Damit ist das Führungszeugnis neben der Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt und der Unterzeichnung der Kinder- und Jugendschutz-Erklärung und der Selbstauskunftserklärung ein Baustein dafür, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Kirche zu verhindern.

### **Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)?**

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen, z.B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die o.g. Ausnahmen gelten aber bei den zusätzlich im EFZ aufgenommenen Straftaten nicht. Denn im Hinblick auf Sexualdelikte soll das EFZ insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

### **Wer muss ein EFZ vorlegen?**

Die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Eine Übersicht zur Einstufung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel Gegenstand der Vereinbarung mit dem Jugendamt. Für alle anderen kirchenamtlichen Felder bzw. in dem Fall, wo (noch) keine Vereinbarung mit dem Jugendamt besteht, empfehlen wir die Anwendung nachfolgender Einordnungstabelle:

**Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Hildesheim**

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

*Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.*

**Wie und wo kann eine EFZ beantragt werden?**

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das EFZ bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro) beantragen. Bei der Beantragung ist neben der Vorlage eines Ausweisdokuments die Bestätigung durch den Träger sowie eine Beantragung auf Gebührenbefreiung einzureichen.

Ein entsprechendes Formular wird durch den kirchlichen Rechtsträger bereitgestellt. (Anlage 2)



**Wer übernimmt die Kosten für das EFZ?**

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das EFZ befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bestätigung des kirchlichen Rechtsträgers, aus der hervorgeht, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, nachgewiesen werden.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

**Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?**

Laut Bundeskinderschutzgesetz darf keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigt werden. Das Original verbleibt beim Antragsteller. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Rechtsträger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen (§ 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt hat auch kein Recht auf Einsichtnahme, da die Letztverantwortung beim freien Träger liegt. Andere Einträge sind für das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und finden in diesem Kontext keine Berücksichtigung.

**Welche Fristen sind zu beachten?**

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

**Weitere Informationen erteilt die**

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim  
Domhof 9 – 10  
31134 Hildesheim  
Tel.: 05121.307-171  
Mail: [praevention@bistum-hildesheim.de](mailto:praevention@bistum-hildesheim.de)  
[www.praevention.bistum-hildesheim.de](http://www.praevention.bistum-hildesheim.de)

Diese Informationen und Empfehlungen haben als Vorlage die  
*„Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit“ des BDKJ NW*

sowie die

*Arbeitshilfe „Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz“ des Bistums Trier.*

sowie die

*Informationen und Empfehlungen zu erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz des Bistums Aachen.*

## Dokumentation zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

### Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

#### Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.  
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

-----  
Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

**Vorlage für das Einwohnermeldeamt zur Beantragung eFZ**

*[Ort, Datum]*

**Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit  
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung**

Hiermit wird bescheinigt, dass *[Vorname, Name]*, geb. am *[Geburtsdatum]*, für die Christliche Arbeiterjugend im Diözesanverband Hildesheim **ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig** ist. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen zur kostenfreien Beantragung liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied im CAJ Diözesanvorstand

**Selbstauskunftserklärung**

## Selbstauskunftserklärung

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.)“

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten



## Intervention

### Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

#### Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.



### Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



### Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



### Besonnen Handeln

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttägliches und sexistisches Verhalten
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

## Handlungsleitfaden bei Vermutung

### Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!



## Ruhe bewahren



### Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem TäterIn
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



### Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



### Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim  
AnsprechpartnerIn: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII

**Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch Betroffene**

Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?



## Ruhe bewahren

### Wahrnehmen und dokumentieren



- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespaltige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld"
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

### Besonnen handeln



- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

### Hilfe holen und weiterleiten



- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim  
AnsprechpartnerIn: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden  
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers



## Externe Beschwerdewege

Weitere Ansprechpartner\*innen im Bistum Hildesheim

> WO BEKOMME ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?



### Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Diözese Hildesheim

#### 38100 Braunschweig

Agdienmarkt 11  
T 0531 126934  
E-Mail: [info@eheberatung-braunschweig.de](mailto:info@eheberatung-braunschweig.de)  
[www.eheberatung-braunschweig.de](http://www.eheberatung-braunschweig.de)

#### 30159 Hannover

Lebensberatung im [ka:punkt]  
Gruppenstraße 8  
T 0511 27073940  
E-Mail: [lebensberatung@ka-punkt.de](mailto:lebensberatung@ka-punkt.de)  
[www.ka-punkt.de](http://www.ka-punkt.de)

#### 28757 Bremen

Gerhard-Rohlf's-Straße 71  
T 0421 664400  
E-Mail: [eheberatung-bremen@t-online.de](mailto:eheberatung-bremen@t-online.de)  
[www.eheberatung-bremen-nord.de](http://www.eheberatung-bremen-nord.de)

#### 38350 Helmstedt

Am Ludgerihof 5  
T 05351 587421  
E-Mail: [gabriele.engler@caritas-helmstedt.de](mailto:gabriele.engler@caritas-helmstedt.de)

#### 27576 Bremerhaven

Geibelstraße 9a  
T 0471 5010337  
E-Mail: [eheberatung-bremen@t-online.de](mailto:eheberatung-bremen@t-online.de)

#### 31134 Hildesheim

Domhof 2  
T 05121 31002  
E-Mail: [efl.hildesheim@t-online.de](mailto:efl.hildesheim@t-online.de)  
[www.eheberatung-hildesheim.de](http://www.eheberatung-hildesheim.de)

#### 21244 Buchholz

Hamburger Straße 30  
T 04181 1376323  
E-Mail: [eheberatung-buchholz@t-online.de](mailto:eheberatung-buchholz@t-online.de)  
[www.eheberatung-buchholz.de](http://www.eheberatung-buchholz.de)

#### 21335 Lüneburg

in Kooperation mit der ev. EFL-Beratung  
Johannisstr. 36  
T 04131 48898  
E-Mail: [lebensberatung.lueneburg@lebensraum-diakonie.de](mailto:lebensberatung.lueneburg@lebensraum-diakonie.de)  
[www.ehe-lebensberatung-lueneburg.de](http://www.ehe-lebensberatung-lueneburg.de)

#### 31675 Bückeburg

Herderstr. 1A  
T 05151 22068  
E-Mail: [efl-bueeckeburg@t-online.de](mailto:efl-bueeckeburg@t-online.de)

#### 31224 Peine

Am Amthof 3  
T 05171 18397  
E-Mail: [info@eheberatung-peine.de](mailto:info@eheberatung-peine.de)  
[www.eheberatung-peine.de](http://www.eheberatung-peine.de)

#### 37115 Duderstadt

Kardinal-Kopp-Straße 31  
T 05527 72372  
E-Mail: [info@efl-duderstadt.de](mailto:info@efl-duderstadt.de)  
[www.eheberatung-goettingen.de](http://www.eheberatung-goettingen.de)

#### 38226 Salzgitter-Lebenstedt

Saldersche Straße 3  
T 05341 43904  
E-Mail: [mail@eheberatung-salzgitter.de](mailto:mail@eheberatung-salzgitter.de)  
[www.eheberatung-braunschweig.de](http://www.eheberatung-braunschweig.de)

#### 38640 Goslar

Jakobikirchhof 1  
T 05321 5600105  
E-Mail: [mail@eheberatung-goslar.de](mailto:mail@eheberatung-goslar.de)

#### 21682 Stade

Schiffertorstraße 19  
T 04141 2552  
E-Mail: [efl-stade@t-online.de](mailto:efl-stade@t-online.de)  
[www.efl-stade.de](http://www.efl-stade.de)

#### 37073 Göttingen

Kurze Straße 13A  
T 0551 54054  
E-Mail: [info@eheberatung-goettingen.de](mailto:info@eheberatung-goettingen.de)  
[www.eheberatung-goettingen.de](http://www.eheberatung-goettingen.de)

#### 27283 Verden

Andreaswall 11  
T 04231 84222  
E-Mail: [efleb.verden@t-online.de](mailto:efleb.verden@t-online.de)

#### 31785 Hameln

Ostertorwall 6  
T 05151 22068  
E-Mail: [efl-hameln@t-online.de](mailto:efl-hameln@t-online.de)

#### 38440 Wolfsburg

Kleiststraße 27  
T 05361 25325  
E-Mail: [ehe-und-lebensberatung@wolfsburg.de](mailto:ehe-und-lebensberatung@wolfsburg.de)  
[www.eheberatung-wolfsburg.de](http://www.eheberatung-wolfsburg.de)



## > WO BEKOMME ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?

### Nichtkirchliche Beratungsstellen im Bistum Hildesheim

#### Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ammerland e.V.

Poststraße 18, 26655 Westerstede  
T 04488 523400  
E-Mail: info@kinderschutz-ammerland.de  
www.kinderschutzbund-ammerland.de

#### Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e.V.

Bürgermeister-Müller-Str. 13, 26919 Brake  
T 04401 4588  
E-Mail: dksb.brake@t-online.de  
www.kinderschutzbund-brake.de

#### Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.

Madamenweg 154, 38118 Braunschweig  
T 0531 81009  
E-Mail: info@dksb-bs.de  
www.dksb-bs.de

#### Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Münzstraße 16, 38100 Braunschweig  
T 0531 2336666  
E-Mail: frau-maed-beratung-bs@gmx.net  
www.trau-dich-bs.de

#### notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt für alle Menschen

Federhöfen 6, 28203 Bremen  
T 0421 15181  
E-Mail: info@notrufbremen.de  
www.notrufbremen.de

#### Schattenriss e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.  
Waltjenstraße 140, 28237 Bremen  
T 0421 617188  
E-Mail: info@schattenriss.de  
www.schattenriss.de

#### Deutscher Kinderschutz Landesverband Bremen e.V.

Humboldtstr. 179, 28203 Bremen  
T 0421 24011210  
E-Mail: info@dksb-bremen.de  
www.dksb-bremen.de

#### Bremer Jungen Büro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen  
T 0421 59865160  
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de  
www.bremer-jungenbuero.de

#### Anonymes Beratungszentrum junger Menschen

Grazer Straße 76, 27568 Bremerhaven  
T 0471 42929

#### Deutscher Kinderschutzbund Harburg-Land e.V.

Neue Straße 13, 21244 Buchholz  
T 04181 380636  
E-Mail: beratungsstelle@dksb-lkharburg.de  
www.kinderschutzbund-harburg-land.de

#### Lichtblick Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude  
T 04161 714715  
E-Mail: lichtblick@awostade.de  
www.awostade.de

#### Brennessel e.V.

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern  
Postfach 3552, 29235 Celle  
T 05141 740560  
E-Mail: info@brennessel.org  
www.brennessel.org

#### Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.

Bührener Kirchweg 27, 49661 Cloppenburg  
T 04471 87252  
E-Mail: info@kinderschutzbund-cloppenburg.de  
www.kinderschutzbund-cloppenburg.de

#### Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Segelckestraße 50, 27474 Cuxhaven  
T 04721 62211  
E-Mail: info@kinderschutzbund-cuxhaven.de  
www.kinderschutzbund-cuxhaven.de

#### Violetta – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.

Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg  
T 05861 986800  
E-Mail: violetta-dannenberg@t-online.de  
www.violetta-dannenberg.de

#### Frauen-Notruf e.V.

Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt  
Postfach 1825, 37008 Göttingen  
T 0551 44684  
E-Mail: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de  
www.frauen-notruf-goettingen.de

#### Kinderschutzbund Ortsverein Hameln e.V.

Fischbecker Str. 50, 31785 Hameln  
T 05151 942571  
E-Mail: ksb.hameln@web.de  
www.kinderschutzbund-hameln.de

#### Beratungsstelle Anstoß – Gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover  
T 0511 1235890  
E-Mail: info@maennerbuero-hannover.de  
www.maennerbuero-hannover.de

#### Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Escherstraße 23, 30159 Hannover  
T 0511 3743478  
E-Mail: info@ksz-hannover.de  
www.ksz-hannover.de

#### Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Peinerstraße 8, 30519 Hannover  
T 0511 616221 60  
E-Mail: BSt-missbrauch@region-hannover.de  
www.hannover.de/leben-in-der-region-hannover/soziales/kinder-jugendliche/beratung/beratung-zum-thema-“sexuelle-übergänge“

#### Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V.

Seelhorststr. 11, 30175 Hannover  
T 0511 855554  
E-Mail: info@violetta-hannover.de  
www.violetta-hannover.de



## &gt; WO BEKOMME ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?

**Rückenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen**

Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt  
T 05351 424398  
E-Mail: rueckenwind-he@t-online.de  
www.frauen-maedchen-beratung.de

**Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.**

Ottostraße 77, 31137 Hildesheim  
T 05121 510294  
E-Mail: info@dksb-hildesheim.de  
www.dksb-hildesheim.de

**Wildrose**

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.  
Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim  
T 05121 402006  
E-Mail: Beratungsstelle-Wildrose@web.de  
www.wildrose-hildesheim.de

**Polizei Präventionsteam**

Schützenwiese, 31134 Hildesheim  
T 05121 939-107  
www.kinderschutz-niedersachsen.de

**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Holzminden e.V.**

Niedere Straße 23, 37603 Holzminden  
T 05531 4544  
E-Mail: post@kinderschutzbund-holzminden.de  
www.kinderschutzbund-holzminden.de

**Ma Donna – für Mädchen und Frauen**

Am Weißen Turm 9, 21339 Lüneburg  
T 04131 35535  
E-Mail: madonna@lebensraum-diakonie.de  
www.familienzentrumplus.de/madonna

**Mannigfaltig (Minden/Lübbecke) – Verein für die Beratung von Jungen und Männern**

Simeonstraße 20, 32423 Minden  
T 0571 8892684  
E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de  
www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de

**HORIZONTE – AWO Beratungsstelle Sexualität, Missbrauch, Gewalt**

Obere Straße 1, 27283 Verden (Aller)  
T 04231 81797  
E-Mail: awo-beratung-verden@t-online.de  
www.horizonte-verden.de

**Balance – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Goethestr. 59, 38440 Wolfsburg  
T 05361 8912300  
E-Mail: dialog@wolfsburg.de  
www.dialog-wolfsburg.de

**Wildwasser Minden e.V.**

**Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**  
Weberberg 2, 32423 Minden  
T 0571 87677  
E-Mail: verein@wildwasser-minden.de  
www.wildwasser-minden.de

**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V. Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche**

Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim  
T 05551 988815  
E-Mail: Info@Kinderschutzbund-Northeim.de  
www.kinderschutzbund-northeim.de

**Heckenrose – Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt**

Wallstraße 31, 31224 Peine  
T 05171 15586  
E-Mail: heckenrose.peine@web.de  
www.heckenrose-peine.de

**Wildwasser Rotenburg e.V.**

Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg/Wümme  
T 04261 2525  
E-Mail: beratungsstelle.wildwasser@evlka.de  
www.wildwasser-rotenburg.de

**Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch e.V.**

Berliner Str. 80, 38226 Salzgitter  
T 05341 15600  
E-Mail: beratungsstelle.sz@t-online.de  
www.beratung-bei-sexueller-gewalt-sz.de

**BASTA – Mädchen- und Frauenberatungsstelle Frauenzentrum Stadthagen e.V.**

Enzer Straße 22a, 31655 Stadthagen  
T 05721 91048  
www.basta-stadthagen.de

**Internetlinks****www.beauftragter-missbrauch.de**

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

**www.caritas.de**

Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes sexueller-missbrauch

**www.kein-taeter-werden.de**

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu TäterInnen werden wollen.

**www.nina-info.de**

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.

**www.praetect.de**

Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände.

**www.praevention-kirche.de**

Zentrale Internetplattform der Katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

**www.thema-jugend.de**

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

**www.wildwasser.de**

Infos und Kontaktadresse rund um das Thema sexuelle Gewalt.

**www.kinderrechte.de****www.amyna.de****www.missbrauch-verhindern.de****www.handbuch-jugendschutz.de****www.schulische-praeventnion.de****www.praevention-bildung.dbk.de****www.bdkj.de/themen/paevention****www.dgfpi.de****www.dksb-nds.de****www.kein-raum-fuer-missbrauch.de**

## Dokumentationsbogen

Nicht nur nach einer Mitteilung von sexualisierter Gewalt durch eine Person, sondern auch bei einer Vermutung ist es ratsam das Gesehene/gehörte oder vermutete zeitnah zu dokumentieren. Dies erleichtert im Anschluss die Weitergabe oder Besprechung der Situation mit weiteren Personen (z.B. bei Beratungsstellen, Polizei), die zur Unterstützung zu Rate gezogen werden oder die Informationen benötigen um weitere Handlungsschritte zu planen.

Eine Dokumentation könnte wie folgt aussehen:

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden?	
Anwesende Personen:	
Inhalte des Gesprächs (sachlich, Fakten):	
Was sind die nächsten Schritte? Welche Abmachungen wurden getroffen?	
Sonstiges:	

*Es ist dabei nicht zwingend notwendig sich an diese Vorlage zu halten.*